

# AGB/BSK 2019 – eine Änderung, die Sie kennen sollten...

Im Herbst letzten Jahres wurden den Mitgliedern der BSK die neuen AGB 2019 zur Verfügung gestellt. Es fällt direkt auf, dass die neuen AGB/BSK wesentlich umfangreicher und detaillierter verfasst sind als die aus 2013. Dies u.a. mit dem Ziel, rechtlich mehr Klarheit zu erreichen und geänderten Rechtsnormen/ Rechtsprechungen Rechnung zu tragen.

Text: Gregor Stein und Karla Pröpsting, eurowest Versicherungsmakler GmbH

Im Folgenden wollen wir auf die Änderungen der Definition des Begriffes „Transportleistungen“ in Ziffer 3 der jeweiligen AGB eingehen. Diese ist für den Kran-/Schwergutunternehmer von weitreichender Bedeutung (siehe Vergleich rechts).

Die ABG/BSK 2019 erläutern dann im weiteren Verlauf der Ziffer 3 die Begriffe „Schwertransportleistungen“ und „Großraumtransporte“. Die Konsequenz daraus ist, dass **für alle Transporte, die nicht unter die Definition der Ziffer 3 fallen, die AGB/BSK 2019 nicht zur Anwendung kommen und somit für diese Transporte keine Gültigkeit haben** (Individualvereinbarungen sind davon ausgenommen)!

Die Empfehlung der BSK war, dass sich die Kran- und Schwergutunternehmer für solche Transporte auf die ADSp berufen sollten. Der entsprechende Ausschließlichkeitsvermerk wurde Ihnen vom Verband zur Verfügung gestellt.

Dies hat u.a. zur Folge:

- Für diese Transporte gilt keine Meistbegünstigungsklausel, d.h. kein Verzicht der Einrede bis 600.000 € gem. AGB/BSK 2019, sondern die Haftung gem. ADSp (8,33 SZR (ca. 10 €) je kg transportiertes Gut im Selbsteintritt, max. 1,25 Mio. € oder 2 SZR.

Das bedeutet, dass z.B. der Hub eines hochwertigen Computertomographen mit 5 t Gesamtgewicht (Wert angenommen 500.000 €) mittels selbstfahrender Arbeitsmaschine (Kranarbeit) unter die Meistbegünstigungsklausel fällt. Diese steht z. B. für den Transport mittels 40t-Zug **nicht** mehr zur Verfügung.

AGB/BSK 2013	AGB/BSK 2019
Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingung ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern ...	Transporte im Sinne dieser AGB/BSK sind sog. Schwertransportleistungen und Großraumtransporte ... Schwergut mit Transporteinheiten, <b>die nicht den allgemein zulässigen Achslasten und/oder Gesamtmassen entsprechen.</b>

- Der Schwergutunternehmer hat die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die ADSp überhaupt wirksam in den Transportauftrag einbezogen werden.
- Die Mitarbeiter in den Dispositionen müssen geschult werden, um zwischen „Schwertransportleistungen im Sinne der AGB/BSK 2019 und „normalen“ Transportleistungen unterscheiden zu können.
- Der Schwergutunternehmer hat ggf. gem. Ziffer 21 der ADSp die Versicherung des Gutes zu besorgen.

Der Kran- und Schwertransportbranche waren die Änderungen der Haftung und des daraus resultierenden Versicherungsschutzes größtenteils nicht bewusst. Sie waren von der Branche so auch nicht gewünscht, was uns zu folgenden Schritten veranlasste:

1. Für die Kunden der eurowest Versicherungsmakler GmbH wurde mit den jeweiligen Verkehrshaftungsversicherern ein Wahlrecht vereinbart. Im Schadenfall kann eine Regulierung auf Basis der AGB/BSK 2013 verlangt werden, auch wenn mit dem Auftraggeber die AGB/BSK 2019 vereinbart worden sind. Das Wahlrecht ist befristet bis zu dem Zeitpunkt,

an dem die BSK und auch die Versicherer einer Änderung der Bedingungen 2019 zugestimmt haben.

2. Mit der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) und der Versicherungswirtschaft wurden intensive Gespräche über eine Modifizierung des Punktes 3 geführt. Erfreulicherweise werden diese zu einer Änderung bzw. ergänzenden Erklärung der Ziffer 3 führen. Die Haftung und der Versicherungsschutz werden wieder an die AGB/BSK 2013 angeglichen. Danach werden diese inklusive der Meistbegünstigungsklausel/„Verzicht auf Einrede“ auch wieder für Transportleistungen gelten, **die typischerweise bzw. üblicherweise** von der Kran- und Schwertransportbranche durchgeführt werden, also Güter, für die **keine** Ausnahmegenehmigung für den Transport erteilt werden muss. Dass die AGB/BSK sich nicht auf Gütertransporte beziehen, die mit dem Schwerlastgewerbe nichts zu tun haben, versteht sich von selbst; für diese Transporte gelten die ADSp.

Wir gehen davon aus, dass die BSK ihren Mitgliedern nicht nur den neuen Text der Ziffer 3 der AGB/BSK zur Verfügung stellt, sondern auch einen geänderten Ausschließlichkeitsvermerk.